

Die Erstattungsfähigkeit ist bei diesen Leistungen zu verneinen, weil

- die Leistungsverpflichtung nicht von der durch die Teilnahme am Dienst im DRK ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt,
- es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind,
- sie in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind oder
- sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebes (zum Beispiel aus sozialem Grund) darstellen.

Das ausführliche Merkblatt mit weiteren Erläuterungen zu den einzelnen Punkten sowie Mustervorlagen für den Antrag und die Berechnung finden Sie im Internet:



*Das Ehrenamt zu unterstützen
lohnt sich –
machen auch Sie mit!*



© Fotos: Andre Zelck / DRK



DRK-Landesverband
Westfalen-Lippe e.V.
DRK-Ortsverein
Neubeckum e.V.



Bei Fragen wenden Sie sich gerne an:

**DRK-Ortsverein
Neubeckum e. V.**
Gottfried-Polysius-Straße 5
59269 Neubeckum

info@drk-neubeckum.de
www.drk-neubeckum.de

oder an den

**DRK-Landesverband
Westfalen-Lippe e. V.**
Servicestelle Ehrenamt
Sperlichstraße 25
48151 Münster

Tel. 0251 9739-500
ehrenamt@drk-westfalen.de
www.drk-westfalen.de



© Foto: Philipp Köhler / DRK

Merkblatt für Arbeitgeber

Freistellung von Mitarbeitenden für ehrenamtliche Tätigkeiten

Warum Freistellung?

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit seinen Einsatzformationen am öffentlichen Zivil- und Katastrophenschutz im Rahmen seines gesetzlichen und satzungsgemäßen Auftrags mit.

Um diesen Auftrag zu erfüllen, werden ehrenamtliche Kräfte, egal ob im Einsatzdienst, in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit, in der Flüchtlingshilfe, im Blutspendedienst oder in den Krisenstäben benötigt. Der Einsatz ist nicht immer außerhalb der Arbeitszeit möglich.

Was bedeutet die Freistellung für mich als Arbeitgeber?

Hat ein Arbeitgeber einen Mitarbeitenden für die Zeit der Teilnahme an Ausbildungen, Fortbildungen, Übungen und Einsätzen im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes freigestellt und weiter entlohnt, kann er unter bestimmten Voraussetzungen die Erstattung des Arbeitsentgeltes inkl. der Sozialleistungen beanspruchen.

Wie kann ich als Arbeitgeber eine Erstattung anfordern?

Die Erstattung fortgezahlter Leistungen erfolgt auf Antrag. Der Antrag sollte umgehend nach Beendigung der Abwesenheit des / der Arbeitnehmer*in an die Katastrophenschutzbehörde bzw. an den zuständigen DRK-Kreisverband oder -Landesverband gerichtet werden.



Flüchtlingssituation

Im Jahr 2015 wurde das DRK aufgrund des Zuzugs von Migrantinnen und Migranten vor große Herausforderungen gestellt. Der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter war gefordert.

Freistellung und Ehrenamt - Einsatzmöglichkeiten



Folgende vier Situationen für einen Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zivil- und Katastrophenschutz mit Auswirkung auf die Zuständigkeit der Ansprechpartner sind denkbar:

1. Einsatz im Rahmen des Zivilschutzes
Kostenträger: der Bund
2. Einsatz im Rahmen des Katastrophenschutzes in anderen Bundesländern
Kostenträger: das Land
3. Einsatz im Rahmen des Katastrophenschutzes überörtlich und in der örtlichen Gefahrenabwehr
Kostenträger: der Kreis oder die kreisfreie Stadt
4. Eigenständiger Einsatz des Deutschen Roten Kreuzes
Kostenträger: das DRK

Welches Gesetz gilt für Nordrhein-Westfalen?

Für Einsätze gemäß Punkt 2 im Rahmen des Katastrophenschutzes in anderen Bundesländern und Einsätze gemäß Punkt 3 im Rahmen des Katastrophenschutzes überörtlich und in der örtlichen Gefahrenabwehr: **BHKG §§ 21 i. V. m. 20** (Stand: 2015)

Welches Merkblatt gilt für Nordrhein-Westfalen?

Merkblatt für den Arbeitgeber zum Antrag auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen

QR-Code zum Merkblatt:



Erstattungsfähige Leistungen

- a. Geldlohn
- b. Sachlohn
- c. Lohnzulagen
- d. Weihnachtsgratifikation
- e. Treueprämien
- f. Anwesenheitsprämie
- g. Urlaubsgeld / -entgelt
- h. Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung inkl. Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes (Pensions-, Gruppenversicherung)
- i. Winterbeschäftigungsumlage
- j. Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes
- k. Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst
- l. Insolvenzgeld
- m. Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und sozialen Pflegeversicherung
- n. Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Krankenversicherung für Angestellte
- o. Beiträge für die Bundesagentur für Arbeit
- p. Nahauslösung, wenn diese dem Arbeitsentgelt gleichzusetzen ist.
- q. Provisionen
- r. Beiträge zu Umlagen gemäß § 7 Aufwendungsausgleichsgesetz vom 22.12.2005

Beruflich selbständige Ehrenamtliche haben ebenfalls Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls.

Nicht erstattungsfähige Leistungen

- a. Aufwandsentschädigungen (Spesen)
- b. Aufwand für Lohnfortzahlungen an Feiertagen
- c. Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
- d. Kosten für Berufsausbildung, soweit es sich bei den Arbeitnehmenden nicht um Auszubildende handelt.
- e. Schwerbehindertenausgleichsabgabe
- f. Aufwand für Ausfalltage, soweit tariflich nicht festgelegt